

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

## Stellungnahme

Wiesbaden, 16. August 2016

### zum Gesetzentwurf eines Bundesteilhabegesetzes der Bundesregierung – Auswirkungen auf Hessen

Angesichts der Fülle der Veränderungen im Gesetzentwurf und des in Kürze beginnenden parlamentarischen Verfahrens, haben wir uns auf die u. E. wichtigsten Punkte konzentriert. Dies bedeutet nicht, dass nicht angesprochene Regelungen zukünftig unproblematisch für Hessen sind.

#### Leistungsberechtigter Personenkreis ( § 99)

Der Leistungsberechtigte Personenkreis erfährt durch die Definition der „Erheblichkeit“ eine neue engführende Begrenzung, die künftig bestimmte Personengruppen von der Eingliederungshilfe ausgrenzen wird. Dadurch wird in Hessen ein derzeit leistungsberechtigter Personenkreis zukünftig keine Teilhabeleistungen mehr erhalten (zum Beispiel Menschen mit Sehbehinderung, Menschen mit chronisch psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung). Die bloße Anzahl der „Lebensbereiche“ (Leistungsbereiche), in denen jemand Unterstützung benötigt, sagt nichts über die „Teilhabebeeinschränkung“ (Schwere der Behinderung) aus.

**Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass auch Teilhabeleistungen gewährt werden, wenn nur in einem oder wenigen Lebensbereichen Teilhabebeeinschränkungen bestehen.**

**Bitte setzen Sie sich auch dafür ein, dass der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention auch im Eingliederungshilferecht des Gesetzentwurfes umgesetzt wird.**

#### Arbeit und Beschäftigung ( § 99 Absatz 4 i.V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1)

Menschen, die nicht die Voraussetzungen für eine Tätigkeit in einer Werkstatt erfüllen, insbesondere Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf, bleibt, entgegen den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention, der Zugang zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben verschlossen.

**Bitte unterstützen Sie bei den Beratungen auf Bundesebene, dass in Hessen folgende Personen zukünftig nicht systematisch ausgegrenzt werden:**



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- Menschen mit seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die nicht in der Lage sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit zu erbringen (nicht werkstattfähig).

**Bitte setzen Sie dafür ein, dass in beiden o.g. Regelungen der Verweis auf die Werkstattfähigkeit gestrichen wird.**

## Schnittstelle Eingliederungshilfe zur Pflege

**Wir fordern, dass der bisherige Gleichrang von Leistungen der Pflegeversicherung und von Leistungen der Eingliederungshilfe beibehalten wird.**

Der Vorrang der Pflege in § 103 wird in Hessen dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen, die zugleich pflegebedürftig sind und in der eigenen Häuslichkeit leben, im Wesentlichen nur noch Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen können. Damit werden sie, anders als bisher, viel schneller in die Pflegeversicherung verschoben/übergeleitet und verlieren die Möglichkeit der Teilhabe. Leistungen der Pflegeversicherung ermöglichen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht in gleicher Weise und nicht in gleichem Umfang wie Eingliederungshilfeleistungen.

Umgekehrt müssen Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer Wohnform (bisher Wohnheim oder Betreutes Wohnen, Wohnen in Wohngemeinschaften) neben den Eingliederungshilfeleistungen den vollumfänglichen Zugang zu Pflegeleistungen erhalten. § 43 a SGB XI verkehrt dies ins Gegenteil.

**Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass**

- **der Vorrang der Pflege im häuslichen Umfeld gestrichen wird,**
- **die Gleichrangigkeit von Eingliederungshilfe und Pflege beibehalten wird und**
- **für Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften - wie bisher - der volle Zugang zur Pflegeleistungen erhalten bleibt.**

## Einkommen und Vermögen

Ein großer Anteil von Menschen mit einer wesentlichen Behinderung in Hessen wird weiterhin sowohl Leistungen zur Teilhabe als auch existenzsichernde Leistungen (Wohnen, Hilfen zum Lebensunterhalt) in Anspruch nehmen müssen. Die Nachbesserungen bei Einkommen und Vermögen sind zwar zu begrüßen, davon profitieren allerdings nur Menschen, die neben der Eingliederungshilfe nicht auch Leistungen der Existenzsicherung erhalten. Dies betrifft jedoch nur eine kleine Personengruppe. Der größte Teil der Menschen mit Behinderung bleibt im System der Fürsorge verhaftet und profitiert nicht von den neuen Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.



Diakonie 



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

**Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass Teilhabeleistungen als einkommens- und vermögensunabhängiger Nachteilsausgleich entwickelt werden, um die „Herauslösung aus dem System der Fürsorge“ wirklich umzusetzen.**

## **Fachleistung / Existenzsicherung**

Die Zuordnung der Leistungen zu den fach- oder existenzsichernden Leistungen ist nicht eindeutig und umfassend geregelt. Wenn der Gesetzentwurf so beschlossen wird, kommt es auch in Hessen zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten und zu Leistungslücken.

Die Regelungen zur Finanzierung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung in § 42b Absatz 2 SGB XII sind unzureichend und kontraproduktiv. Insbesondere die starre Grenze von max. 25 Prozent über den örtlich als angemessen ermittelten Aufwendungen für die Unterkunft spiegelt die Wirklichkeit der Höhe der Wohnkosten nicht wieder und es verbleibt eine Finanzierungslücke. Unklar ist, wer diese in Hessen deckt. Sollte dies nicht geklärt werden, verbleiben die Menschen in ihren bisherigen stationären Einrichtungen bzw. es ist zu befürchten, dass ein Umzug wegen zu hoher Mietkosten droht. Damit wird die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Wohnform eingeschränkt.

Der insbesondere in der vom Land verantworteten hessischen „Fachkommission Betreute Wohnmöglichkeiten“ immer wieder postulierte politische Grundsatz „ambulant vor stationär“ kann dann nicht mehr weiter verfolgt werden.

**Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass die im Hessischen Ausführungsgesetz bisher geregelte einheitliche Zuständigkeit beim überörtlichen Leistungsträger erhalten bleibt. Denn nur dieser Weg garantiert die Einheitlichkeit der Leistungserbringung unabhängig von der Finanzkraft der einzelnen Kommune.**

## **Vertrags- und Vergütungsrecht §§ 123 bis 134**

Das neue Vertragsrecht ist geprägt vom Duktus der Kosteneinsparung, der zunehmenden Kontrolle und Sanktionierung der Leistungserbringer. Damit wird in Hessen die weitere Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens blockiert.

Das Recht eine Vergütungsvereinbarung abzuschließen ist für diejenigen Träger, deren Kosten im Vergleich zu anderen Trägern nicht im unteren Drittel liegen, eingeschränkt, da vorrangig mit Leistungserbringern Vergütungsvereinbarungen zu schließen sind, die preisgünstiger sind.

Die Auswahl geeigneter Leistungserbringer sollte stattdessen über das Kriterium „Qualität der Leistung“ erfolgen und nicht vorrangig über die Höhe der Vergütung.

In Hessen bedeutet das insbesondere für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf, dass der erforderliche Fachkräftebedarf nicht mehr refinanziert werden kann. Weiterhin wird die Pluralität der Trägerlandschaft in Hessen, und dadurch das Wunsch – und Wahlrecht, eingeschränkt.



Diakonie



Landesverband  
der Jüdischen  
Gemeinden in  
Hessen K.d.ö.R.

Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

**Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass die im Gesetz formulierten Restriktionen nicht die gute Qualität und die Vielfalt der personenzentrierten Leistungen in Hessen begrenzen.**

## **Wunsch- und Wahlrecht**

Das Wunsch- und Wahlrecht ist zentraler Ausdruck von selbstbestimmtem Leben und gilt als wesentliches Element der Wirksamkeit und damit auch der Wirtschaftlichkeit der Leistungen.

An mehreren Stellen im Gesetz wird das Wunsch- und Wahlrecht eingeschränkt:

1. im Verfahrensrecht (Gesamtplanverfahren),
2. beim Poolen von Leistungen,
3. bei dessen Umsetzung im Eingliederungshilferecht und
4. bei der Entscheidung gegen den Willen des behinderten Menschen, in eine Pflegeeinrichtung umzuziehen (§103)

**Bitte setzen Sie sich für Hessen in Bezug auf das Gesamtplanverfahren (§ 117 ff) dafür ein, dass**

- **Menschen mit Behinderung selbstbestimmt einbezogen werden,**
- **Menschen mit Behinderungen die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen erhalten, die ihre Teilnahme ermöglichen,**
- **das Verfahren für alle Beteiligten transparent ist und**
- **es nicht von einseitigen Festlegungen durch den Sozialhilfeträger bestimmt wird (z.B. bei der Entscheidung der Durchführung einer Gesamtplankonferenz).**

Im Gesetzentwurf besteht eine Diskrepanz zwischen der Definition des Wunsch- und Wahlrechts in § 8 des Gesetzes gegenüber der Formulierung in § 104 (Eingliederungshilferecht). Das Wunsch- und Wahlrecht in § 104 wird als Anspruch auf die kostengünstigste der miteinander vergleichbaren Leistungen ausgelegt und begrenzt so in besonderem Maße die Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderung. Eine weitere Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechtes ist die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen (§ 116 Poolen von Leistungen).

**Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass die gemeinsame Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen nur mit Zustimmung des Menschen mit Behinderung erfolgt.**

## **Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (§ 32)**

**Bitte setzen sie sich dafür ein, dass eine Finanzierung durch den Bund über das Jahr 2022 hinaus gewährleistet ist, um in Hessen eine nachhaltige Beratungsstruktur etablieren zu können.**



**Diakonie**



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de

# Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

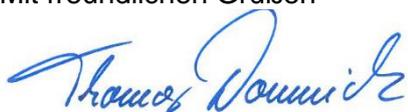
In diesem Positionspapier haben wir uns als Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. auf die wesentlichsten Problemlagen im Gesetzentwurf zum Bundesteilhabegesetz beschränkt.

Bleibt es bei dem Gesetzentwurf in vorliegender Form vom 29.6.2016, werden in Hessen zukünftig

- die erfolgreichen und bundesweit anerkannten Bemühungen um eine zeitgemäße individuelle Personenzentrierung weit zurückgeworfen
- behinderte Menschen nur noch als bloßer „Kostenfaktor“ angesehen, statt ihre umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft umzusetzen,
- ganze Personengruppen, insbesondere solche mit hohem Unterstützungsbedarf, der Zugang zu Teilhabeleistung erschwert bzw. verwehrt werden,
- bisherige Leistungen gekürzt und es wird in Folge dessen zu Einschränkungen der selbstbestimmten Teilhabe in der Gesellschaft kommen,
- Menschen mit Behinderung Teilhabeleistungen abhängig von der Prioritätensetzung und der Finanzlage ihrer Kommune erhalten.
- ein sehr hoher Verwaltungsaufwand entstehen
- rechtliche Auseinandersetzungen deutlich zunehmen

**Wir gehen davon aus, dass die Landesregierung Hessen auch an einem Bundesteilhabegesetz interessiert ist, das seinen Namen verdient und möchten mit unserem Positionspapier unterstützen, sich in Bundestag und Bundesrat für ein „modernes Teilhaberecht“ einzusetzen.**

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Domnick

Vorstandsvorsitzender der  
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

---

**Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 117.000 hauptamtlichen und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.**



Diakonie 



Liga der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26  
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34  
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de  
www.liga-hessen.de